

## KÜNDIGUNGSSCHUTZ

**Was versteht man unter Kündigungsschutz?** Bei sonstiger Unwirksamkeit der Kündigung hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über jedes Kündigungsvorhaben zu informieren. Der Betriebsrat kann binnen 5 Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung eine Stellungnahme hiezu abgeben.

Hat der Betriebsrat

- der Kündigung ausdrücklich widersprochen, so kann der Betriebsrat auf Verlangen des Arbeitnehmers die Kündigung binnen einer Woche sowohl wegen Vorliegens eines rechtswidrigen Motivs als auch wegen Sozialwidrigkeit anfechten.
- keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer die Kündigung selbst binnen einer Woche gerichtlich anfechten.
- der Kündigung ausdrücklich zugestimmt, so kann der Arbeitnehmer die Kündigung nur mit der Begründung anfechten, dass das Dienstverhältnis aus einem rechts- bzw sittenwidrigen Motiv beendet worden sei.

**Wie kann sich der Arbeitgeber gegen eine Kündigungsanfechtung wehren?** Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, als Rechtfertigungsgrund für die Kündigung den Nachweis zu erbringen, dass die Kündigung entweder durch Umstände begründet ist, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, oder aufgrund betrieblicher Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, erforderlich ist.

---

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

**Dr Alexandra Knell**

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: [office@knell.co.at](mailto:office@knell.co.at) [www.knell.co.at](http://www.knell.co.at)